

den Lehr-Jahren von seinem Lehrmeister nicht entlauffen wolle, Solte aber einer so vergessen seyn, und von einem Lehrmeister in wähernden Lehr-Jahren ausspringen, der soll von keinem andern Lehrmeister, bey Straffe Zehen Thaler, wieder auffgenommen, noch in diesem unsern Musicalischen Collegio jemals wieder gedultet, sondern als anrichtig gehalten werden, Würde sich aber befinden, dafs der Lehrknabe ob nimiam sevitiā seines Lehrmeisters ausgewichen, und also dieser in culpa wäre, auff dem Fall soll der Lehrmeister wegen der Versäumnis und andern zugestandenen Schadens, seinem Lehrknaben oder dessen Eltern und Befreunden nach sechs der nechst angesessenen Musicalischen Seniorn billigem Ermessen dafür gerecht, auch darumb schuldig erkant werden.

Zum Drey und zwanzigsten, Damit auch ob specificirten bis auff der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, allergnädigste Confirmation und Bestättigung unter uns verglichenen Artickeln desto steiffer nachgesetzt, und die diesem Musicalischen Collegio angehörige Sodales sondern weniger Kosten und Beschwer zusammen kommen, und bey solchem Convent nothwendige Sachen austragen können, So sollen drey Laden gefertigt, eine in Meissen, die andere im Braunschweigischen, und die dritte in Pommern oder der Marck Brandenburg, und zwart welcher Ort den Zugethanen unsers Collegii am beqvemsten fallen wird, nieder gesetzt, diese verglichene Artickel und die darob hoffentlich erlangende Kayserl. allergnädigste Confirmation, wo nicht an allen Orten originaliter, dennoch deren auscultirte vidimirte Copeyen davon darein gelegt, und treulich verwahret werden, damit auff erheischenden Fall bey unserer Collegien Versammlung alle actus und Sachen, so etwa zwischen den Musicanten sich zutragen möchten, darnach regulirt und gerichtet werden können.

Zum Vier und zwanzigsten, Vnd ob zwar der jenigen, so sich allbereit zu diesem Musicalischen Collegio bekandt, nicht eine geringe Anzahl, Jedennoch aber soll keinem andern der Zutritt denegirt und verweigert werden, wann er nur nach abgelegter Probe für ein tüchtiges und geschicktes Glied dieser unserer Societät und Gesellschaft wird können erkennet und gehalten werden.

Zum Fünff und zwanzigsten, Wie nun schliefslich böse Sitten und Gebräuche zu heilsamen Satzungen Vrsach und Anlaß gegeben, aber nicht möglichen gewesen gegenwertige Artickel also zu extendiren, dafs dardurch alle Zufälle specialiter und ausdrücklich wären berühret worden, als soll das übrige der ältesten so die nechsten bey iedes Orts Laden seyn, und welche denselben Krafft dieses Artikuls-Brieffs adjungiret und zu geordnet, ihren arbitrio dergestalt heimgestellet seyn und bleiben, dafs sie in sich zutragenden Vorfällen auff das, was erbar und zulässig ist, auch zu Erhaltung dieses Musicalischen Collegii gereicht, ihr Absehen richten, niemanden über die Gebühr und Billigkeit beschweren, iedoch auch grobe unverantwortliche Excefs nicht ungeantet hin passieren lassen sollen, damit diesem unsern Collegio, bevorab aber der allerhöchst gedachter Römischen Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, darob ertheilten Confirmation gebührender allerunterthänigster Respect erhalten, und der gute rühmliche Zweck erreicht werde, so von den Vrhebern dieses nützlichen Wercks von Anfang gesetzt und gesteckt worden.